

Information für die Mitglieder der Ortsgruppe Ingolstadt

12.11.2020

Liebe Kolleginnen u. Kollegen, liebe Mitglieder!

Wie uns unsere Mitglieder und Beschäftigten der SBI Ingolstadt mitgeteilt haben, wurde von der Lohnbuchhaltung der SBI die Teilnahme an den Arbeitskampfmaßnahmen mit Abzug von den Zeitkonten verrechnet!

Dies ist eine nicht zulässige Vorgehensweise, welche wir auch mit einem Schreiben an die Geschäftsführung angezeigt haben.

Zitat:

- Der Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer nicht bestrafen oder benachteiligen.
- Arbeitnehmer dürfen nicht gekündigt werden.
- Nach dem Ende des Streiks müssen alle Arbeitnehmer auf dem gleichen Arbeitsplatz wie vorher weiter beschäftigt werden.
- **Der Arbeitgeber darf die gestreikte Arbeitszeit nicht mit Stunden von einem Arbeitszeitkonto verrechnen.**
- Der Arbeitgeber darf auch keinen Urlaub mit dem Streik verrechnen. Es sei denn der Urlaub wäre vor dem Streik beantragt und genehmigt gewesen.

Die Geschäftsführung der SBI wurde darin aufgefordert, diesen Mangel bis spätestens zur nächsten Entgeltzahlung rückgängig zu machen und nach den entsprechenden Vorgaben zu verfahren.

Allen Mitgliedern sei mitgeteilt, dass die NahVG den Mitgliedern zustehende Streikgeldzahlungen nur gemäß der Streikgeldordnung des dbb ausbezahlen kann, wenn auf den jeweiligen Entgeltabrechnungen ein Abzug ersichtlich ist.

Wir möchten unsere Mitglieder weiterhin davon in Kenntnis setzen, dass keinem unserer Mitglieder durch die falsche Vorgehensweise des Arbeitgebers zunächst ein finanzielles Minus entsteht. Natürlich fehlen euch zunächst auf dem Arbeitszeitkonto die für die Teilnahme an den Arbeitskampfmaßnahmen abgezogenen Stunden.

Wenn also bis zur nächsten Entgeltzahlung die falsche Vorgehensweise des Arbeitgebers nicht zurückgenommen wurde und durch einen eventuellen Entgeltabzug ersetzt wurde, werden wir jedem einzelnen Mitglied entsprechend unserer Satzung gewerkschaftlichen Rechtsschutz zur Verfügung stellen und die richtige Vorgehensweise einklagen!

